

# VERFASSUNG

## DER STUDENTENSCHAFT DER JULIUS- MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT WÜRZBURG

### Stück 1.

Die Würzburger Studentenschaft besteht aus den vollimmatrikulierten Studierenden deutscher Staatsangehörigkeit.

Auf Antrag kann die Mitgliedschaft außerdem zuerkannt werden den vollimmatrikulierten auslandsdeutschen Studierenden.

### Stück 2.

Der Zusammenschluß der Studentenschaft erfolgt zur Erreichung folgender Zwecke:

- a) Vertretung der Gesamtheit der Studierenden;
- b) Wahrnehmung der studentischen Selbstverwaltung, vor allem auf dem Gebiete allgemeiner sozialer Fürsorge für die Studentenschaft;
- c) Teilnahme an der Verwaltung der Hochschule in studentischen Angelegenheiten und an der akademischen Disziplin im Rahmen der jeweils geltenden Hochschulverfassung;
- d) Mitarbeit an der Erledigung allgemein vaterländischer, wirtschaftlicher und Bildungsfragen;
- e) Pflege des geistigen und des geselligen Lebens zur Förderung der Gemeinschaft aller Hochschulangehörigen;
- f) Pflege der Leibesübungen der Studierenden.

Ausgeschlossen sind Fragen der Parteipolitik und des Glaubensbekenntnisses.

### Stück 3.

Die Würzburger Studentenschaft schließt sich mit den Studentenschaften der übrigen Hochschulen des deutschen Sprachgebietes zur Wahrung gemeinsamer Angelegenheiten zusammen.

### Stück 4.

Die beschließende Gewalt wird durch die Allgemeine Studentenversammlung und durch den Allgemeinen Studentenausschuß ausgeübt.

### Stück 5.

Die Allgemeine Studentenversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studentenschaft.

Sie ist zu berufen:

1. Auf Beschluß des Allgemeinen Studentenausschusses,
2. Auf Beschluß der Vorstandschaft,
3. Auf schriftliches Verlangen des Rektors,
4. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Mitglieder der Würzburger Studentenschaft,
5. Gemäß der Vorschrift in Stück 6.

### Stück 6.

In einer alljährlich nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres zu berufenden Allgemeinen Studentenversammlung hat der Allgemeine Studentenausschuß über die Rechnungsführung, die Entlastung und den Vermögensstand zu berichten.

Diese Versammlung ist befugt, dazu beschlußfähig Stellung zu nehmen, Anregungen zu geben und nähere Aufschlüsse zu fordern.

#### Stück 7.

Der **Allgemeine Studentenausschuß** ist die von der Studentenschaft in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählte Vertretung. Die Wahl zum Allgemeinen Studentenausschuß findet am Schluß eines jeden Sommersemesters für ein Jahr statt.

Jedes Mitglied der Studentenschaft ist wahlberechtigt und wählbar.

Die näheren Bestimmungen trifft die Wahlordnung, die ein Teil dieser Verfassung ist.

#### Stück 8.

Besondere Aufgabe des Allgemeinen Studentenausschusses ist es:

1. Die Vorstandschaft zu wählen,
2. Der Vorstandschaft Richtlinien für ihre Arbeiten zu geben,
3. Ämter, Abteilungen, Unterausschüsse und Referate einzurichten und zu besetzen,
4. Für je ein Rechnungsjahr (1. April bis 31. März) den Haushaltplan aufzustellen und ihn nötigenfalls abzuändern und zu ergänzen (vgl. Stück 18),
5. Die Halbjahrsbeiträge der Mitglieder der Studentenschaft festzusetzen,
6. Einmal im Halbjahr den Kassenbericht entgegenzunehmen und die Kasse zu prüfen,
7. Über Geschäfts- und Kassenordnung zu beschließen,
8. Am Ende eines jeden Sommersemesters zu Mitgliedern des Vermögensbeirates für die beiden folgenden Semester durch Zuruf ein Mitglied der Studentenschaft und einen früheren akademischen Bürger sowie für beide je einen Stellvertreter zu wählen.

#### Stück 9.

Die vollziehende Gewalt liegt bei der **Vorstandschaft**. Die Vorstandschaft vertritt die Würzburger Studentenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vorstandschaft führt die Verwaltung der Angelegenheiten der Studentenschaft. Die Vorstandschaft ist für ihre gesamte Tätigkeit dem Allgemeinen Studentenausschuß verantwortlich.

#### Stück 10.

Die Vorstandschaft besteht aus vier Mitgliedern, von denen je eines zum I. und II. Vorsitz, Schriftführer und Rechnungsführer durch gesonderten Beschluß des Allgemeinen Studentenausschusses zu ernennen ist. Der II. Vorsitz ist Vertreter des ersten gemäß Stück 15a.

#### Stück 11.

Die Vorstandschaft wird am Ende eines jeden Sommersemesters für das folgende Jahr vom Allgemeinen Studentenausschuß aus seiner Mitte gewählt.

Für die Wahl der Vorstandschaft genügt Zuruf, soweit nicht von mindestens 10 Mitgliedern Widerspruch erhoben wird. Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Wahl durch Stimmzettel.

Wird dabei absolute Mehrheit nicht erzielt, so sind die beiden Mitglieder, welche die höchsten Stimmzahlen erlangt haben, zur engeren Wahl zu bringen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Wahlhandlung wird vom bisherigen Vorsitz geleitet. Die Zählung der Stimmen liegt dem bisherigen Schriftführer ob. Das Protokoll über die Wahlhandlung wird von diesen zwei Mitgliedern unterzeichnet und bei den Akten der Studentenschaft aufbewahrt.

## Stück 12.

Die Vorstandschaft führt ihre Geschäfte nach der Geschäftsordnung.

## Stück 13.

Zur Erledigung der unter Stück 2 angeführten Aufgaben kann der Allgemeine Studentenausschuß Ämter, Abteilungen, Unterausschüsse und Referate einrichten. Die Ernennung der Amts-, Abteilungsleiter, Ausschußmitglieder und Referenten geschieht durch Beschluß des Allgemeinen Studentenausschusses.

## Stück 14.

Zur Behandlung von Fachfragen gliedert sich die Studentenschaft in **F a c h - s c h a f t e n**.

Die Fachschaften geben sich ihre Satzungen selbst und nehmen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit und steter Fühlung mit der Vorstandschaft wahr.

## Stück 15.

Zur Unterstützung der Studentenschaft in Vermögensangelegenheiten wird ein **V e r - m ö g e n s b e i r a t** gebildet. Er besteht aus:

- a) dem Vorsitz der Studentenschaft oder seinem Stellvertreter.
- b) einem vom Allgemeinen Studentenausschuß zu wählenden Mitglied der Studentenschaft, das nicht zugleich Mitglied des Allgemeinen Studentenausschusses zu sein braucht und womöglich in der Lage ist, dem Vermögensbeirat längere Zeit anzugehören,
- c) einem vom Allgemeinen Studentenausschuß zu wählenden früheren akademischen Bürger,
- d) zwei vom Senat aus dem Lehrkörper oder den Beamten der Hochschule zu wählenden Mitgliedern.

Für die unter b) bis d) genannten Mitglieder ist je ein Stellvertreter zu wählen.

Zu Mitgliedern und Stellvertretern sollen nur solche Persönlichkeiten gewählt werden, von denen tätige Mitarbeit an den Bestrebungen der Studentenschaft erwartet werden kann.

Der Vermögensbeirat kann Angestellte der Studentenschaft mit beratender Stimme zuziehen. Er hat sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden zu wählen und gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

## Stück 16.

Der Vermögensbeirat hat die Aufgabe, die Studentenschaft in allen wirtschaftlichen Unternehmen, insbesondere bei der Erhaltung und Anlage des Vermögens, der Einkünfte usw. zu beraten und zu unterstützen. Ist der Allgemeine Studentenausschuß an der Wahrnehmung seiner Vermögensverwaltung verhindert, so hat der Vermögensbeirat für die Zeit der Verhinderung an seine Stelle zu treten.

Der Allgemeine Studentenausschuß und jedes andere Organ der Studentenschaft haben dem Vermögensbeirat jederzeit auf Verlangen über ihre vermögensrechtlichen Maßnahmen und Beschlüsse Auskunft zu geben und Einsicht in ihre Vermögensverwaltung zu gestatten.

Die Anstellung und Entlassung der Angestellten der Studentenschaft unterliegt der Genehmigung des Vermögensbeirates.

Gegen die Beschlüsse des Vermögensbeirates kann jedes seiner Mitglieder und der Allgemeine Studentenausschuß die Entscheidung des Senates anrufen. Gegen die Entscheidung des Senates ist die Beschwerde an das Ministerium zulässig.

## Stück 17.

Die Studentenschaft hat für die Aufbringung der zur Erfüllung ihrer Aufgaben er-

forderlichen Mittel Sorge zu tragen. Zu diesem Zwecke erhebt sie von ihren Mitgliedern **B e i t r ä g e**.

Die Beiträge haben dieselberechtliche Natur wie die sonstigen Hochschulgebühren und werden von der Quästur nach Massgabe ihrer Geschäftsanweisung gebührenfrei eingezogen.

Stück 18.

Der Allgemeine Studentenausschuß hat einen Haushaltplan für jedes Rechnungsjahr (1. April bis 31. März) aufzustellen.

Der Entwurf des Haushaltplanes ist mit den zur Begründung der Ansätze erforderlichen Unterlagen dem Vermögensbeirat zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Ebenso bedürfen Abweichungen vom Haushaltplane der Genehmigung des Vermögensbeirates.

Stück 19.

Auf Grund des genehmigten Haushaltplanes fertigt der Allgemeine Studentenausschuß den Beschluß über die Erhebung der Beiträge für das Jahr aus, gibt ihn der Studentenschaft öffentlich bekannt und stellt ihn dem Senat mindestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres schriftlich zu. Ergeht bis zum Ablauf des Rechnungsjahres kein neuer Beschluß oder geht der neue Beschluß dem Senat verspätet zu, so bleibt es bei der früheren Beitragshöhe.

Stück 20.

Die Einkünfte und das gesamte Vermögen der Studentenschaft gelten als solche der Hochschule und genießen dieselben Vorzüge wie diejenigen der Hochschule. Die Verfügungsbefugnis der Studentenschaft wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Stück 21.

Der Allgemeine Studentenausschuß hat auf Grund des Voranschlags die Einkünfte und das Vermögen der Studentenschaft zu verwalten und zu verwenden.

Er hat eine von dem Vermögensbeirat zu genehmigende Kassenordnung aufzustellen.

Stück 22.

Der Allgemeine Studentenausschuß hat über seine Kassenführung dem Vermögensbeirat Rechnung zu legen. Dieser erteilt dem Allgemeinen Studentenausschuß auf Grund der Prüfung Entlastung.

Stück 23.

Die **E i n b e r u f u n g** und Vorbereitung der Allgemeinen Studentenversammlung und des Allgemeinen Studentenausschusses liegt der Vorstandschaft der Würzburger Studentenschaft ob.

Die Einberufung muß spätestens 48 Stunden, in dringenden Fällen 24 Stunden vorher erfolgt sein.

Die Einberufung der Studentenversammlung erfolgt durch Anschlag der Tagesordnung am Schwarzen Brett der Studentenschaft.

Die Einberufung des Allgemeinen Studentenausschusses erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder und durch Anschlag der Tagesordnung am Schwarzen Brett der Studentenschaft.

Eine Einberufung des Allgemeinen Studentenausschusses muß mindestens zweimal im Semester erfolgen.

Stück 24.

Die **L e i t u n g** der Allgemeinen Studentenversammlung und des Allgemeinen Studentenausschusses liegt dem ersten, in dessen Verhinderung dem zweiten Vorsitzenden, sind beide verhindert, dem Rechnungsführer des Allgemeinen Studentenausschusses ob.

Beschlüsse der Allgemeinen Studentenversammlung werden, soweit diese Verfassung

nichts anderes bestimmt, mündlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Anträge auf Abänderung eines gefassten Beschlusses bedürfen zur Genehmigung einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit.

Auf Antrag eines Mitgliedes des Allgemeinen Studentenausschusses muß der Verhandlungsleiter den Allgemeinen Studentenausschuß für beschlußunfähig erklären, wenn  $\frac{2}{5}$  der Mitglieder fehlen. Eine daraufhin ordnungsmäßig einberufene Sitzung des Allgemeinen Studentenausschusses ist für die unerledigten Punkte der alten Tagesordnung auf jeden Fall beschlußfähig.

Die Abstimmung erfolgt mündlich. Der Verhandlungsleiter hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme.

#### Stück 25.

Die B e s c h l ü s s e der Allgemeinen Studentenversammlung und des Allgemeinen Studentenausschusses sind in dem Beschlußbuch der Würzburger Studentenschaft niederzuschreiben. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und einem anderen Vorstandsmitglied zu beglaubigen und vom Allgemeinen Studentenausschuß zu genehmigen.

Die Beschlüsse der Vorstandschaft sind im Beschlußbuch der Vorstandschaft niederzuschreiben. Die Niederschrift ist von allen Vorstandsmitgliedern zu beurkunden. Auch alle übrigen Organe der Studentenschaft haben in gleicher Weise ein Beschlußbuch zu führen.

Bei allen Sitzungen der Organe der Studentenschaft ist außerdem der wesentliche Verhandlungsgang zu Protokoll festzustellen. Das Protokoll bedarf der Unterschriften des betreffenden Schriftführers und Verhandlungsleiters.

#### Stück 26.

Die Beschlüsse der Allgemeinen Studentenversammlung und nach Ermessen der Vorstandschaft auch die des Allgemeinen Studentenausschusses sind der Studentenschaft durch Anschlag am Schwarzen Brett bekanntzugeben.

#### Stück 27.

Für den R e c h t s v e r k e h r gilt die Studentenschaft als nichtrechtsfähiger Verein im Sinne des § 54 BGB. Durch den Tod oder sonstiges Ausscheiden von Mitgliedern wird der Bestand des Vereins nicht berührt. Der Allgemeine Studentenausschuß ist der Vorstand der Studentenschaft im Sinne des BGB.

Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen der Studentenschaft als solcher. Die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses oder die sonst für die Studentenschaft handelnden Personen sind verpflichtet, bei Eingehung höherer Verbindlichkeiten auf diese Beschränkung hinzuweisen.

Sie haben außerdem ihre nach § 54 Satz 2 BGB. begründete persönliche Haftung bei Eingehung höherer Verbindlichkeiten durch Vereinbarung mit dem Vertragsgegner auszuschließen.

#### Stück 28.

Die Würzburger Studentenschaft wird mit Genehmigung dieser Verfassung verfassungsmäßiges Glied der Julius-Maximilians-Universität und steht als solches unter Staatsaufsicht.

#### Stück 29.

Diese Verfassung wurde in der Sitzung des Allgemeinen Studentenausschusses vom 25. Februar 1922 (unter Vollmacht der Allgemeinen Studentenversammlung vom 10. Dezember 1921) genehmigt, erlangte die Zustimmung des Akademischen Senates am 4. März 1922 und die Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus am 7. September 1922. Mit diesem Tag tritt die Verfassung in Kraft unter Beseitigung aller früheren anderweitigen Bestimmungen.